Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73.

Düsseldorf, Mittwoch, den 1sten October 1823.

Nr. 257. Präklusiv-Frist zur Einreichung der noch unberichtigten Schuldatteste über Lieferungen, aus der französischen Militär-Verpflegungs-Periode vom 1. März 1812 bis 1. März 1813. I. 11118.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgestellten Schuld-Atteste über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Zeit vom 1. März 1812., bis zum 1. März 1813., einen allgemeinen Präclusiv-Termin auf den 31. Dezember d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber solcher von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden, und späterhin auch von den Regierungen ausgestellten Schuld-Atteste aufgefordert, bei Einreichung derselben, ihre darauf begründeten Ansprüche im Laufe der gedachten Präklusiv-Frist anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. Dezember d. J. nicht angemeldete, wenn gleich schon früher bekannten Ansprüche aus solchen Schuld-Attesten, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, für gänzlich erloschen, werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieser Schuld-Atteste geschieht bei denjenigen Königlichen Regierungen, welche bisher diese Liquidations-Anlegenheit regulirt haben, folglich,

in Ansehung der Atteste, welche in der Kurmark und den Magdeburgischen Kreisen, diesseits der Elbe, ausgestellt worden sind, bei der Regierung zu Potsdam;
für Alt- Vor- und Hinter-Pommern bei der Regierung zu Stettin;
für die Neumark, inclusive der zum Departement der Regierung zu Cöslin gehörenden Kreise, bei der Regierung zu Frankfurt a. d. O;
für West-Preußen, bei der Regierung zu Marienwerder;
für Ost-Preußen, bei der Regierung zu Königsberg in Pr.;
für Litthauen, bei der Regierung zu Gumbinnen;
für Schlesien, bei den Regiernngen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber solcher Schuld-Atteste werden noch besonders darauf aufmerk-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sam gemacht, daß die Anmeldung dieser Aufforderung gemäß, geschehen muß, wenn auch der Anspruch früher schon bei irgend einer Behörde angemeldet worden seyn sollte.

Uebrigens müssen diese auf Verträgen beruhende Schuld-Atteste wohl unterschieden werden von den, über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812., Behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommen-Steuer, ausgefertigten Anerkenntnissen, in Ansehung deren, die Präclusion längst eingetreten, und von denen hier keineswegs die Rede ist.

Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Ministerium:
v. Klewiz.

Nr. 258. Das Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige, Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg betr.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stücke der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juli vorigen Jahres angeordneten Liquidations-Verfahren, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präklusiv-Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der dießeitigen Landes-Besitznahme zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahrs 1823., als den Allerhöchstverordneten Präklusiv-Termin, in sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifikations-Dokumente um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Strafe interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reklamationen werden nachstehende Erläuterungen über die bei die-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) als faktisch begründete Gränz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen, sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Juli v. J. folgende Termine festgestellt worden:

a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813.;

b) für die Stadt Magdeburg, der erste Mai 1814.;

c) für das vormalige Großherzogthum Berg, der eilfte November 1813.

2) Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden — in sofern nicht, wie wegen der westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten, — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten Staaten aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhlichen Verwaltungs-Wege hätten befriedigt werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen und diesfällige Reklamationen, als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Juli vorigen Jahres ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4) Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten vorigen Monats ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem Letztere zur westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

horig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine zum Vortheil des gesammten westphälischen Staates, oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter andern alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gens'armerie, ferner das Kriegs-Wesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld, betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen die etwaigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge ein besondres Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich darnach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung:
(gez.) Wolfart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 259. Ungültigkeits-Erklärung eines verlornen Reisepasses. I. 16471.

Dem Schlossergesellen Karl Heinrich Hauschild aus Magdeburg, ist auf dem Wege von Solingen nach Opladen, sein Reisepaß abhanden gekommen, welcher im Monat Februar dieses Jahres, von dem Polizei-Amte zu Minden, an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geblich ausgestellt, und von der Polizei-Behörde zu Bielefeld auf Köln visirt ist.

Dieser Reisepaß, welcher muthmaßlich abgelaufen ist, wird hiermit für ungültig erklärt, und den betreffenden Polizei-Beamten dessen Einziehung im vorkommenden Falle empfohlen.

Nr. 260. Steckbrief gegen den Deserteur Anton Kramer. I.

Der unten signalisirte Pionier Franz Anton Kramer, aus Altenhunden, ist am 2ten dieses Monats von der 1sten Kompagnie der 7ten Pionier-Abtheilung, aus seinem Garnison-Orte Ehrenbreitstein entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Abtheilungs-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. September. 1823.

Signalement.

Alter 24 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase spitz; Mund ordinär; Kinn ordinär; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe roth. Besondere Kennzeichen: es fehlt ein Vorderzahn in der oberen Reihe.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Tuchhosen, blaue Mütze und Halbstiefeln.

Nr. 261. Steckbrief gegen den Deserteur Math. Goebel. I.

Der unten signalisirte Musquetier Mathias Goebel, aus Lanzenhausen, ist am 4ten d. M. vom 29sten Infanterie-Regimente aus seinem Garnison-Orte Saarlouis entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den Commandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24. September 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr 4 Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn mittelmäßig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: neue graue Feldmütze; dergleichen Jacke und Tuchhosen; schwarze Halsbinde und Halbstiefeln.

Nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 262.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro August 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	2	2	3	1	14	9	1	3	—	1	8	3	—	10	4	3	—	—	3	20	—	—	—	—	1	—	8
2	Elberfeld	2	9	9	1	26	8	1	27	8	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	7
3	Essen	2	3	6	1	16	2	1	12	4	1	4	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	3	6	1	4	7
4	Solingen	2	7	9	1	7	3	1	26	6	1	6	6	—	15	—	1	15	6	2	—	—	2	—	—	—	26	6
5	Crefeld	2	1	11	1	23	2	1	12	6	1	11	6	—	15	4	3	17	3	4	—	—	1	27	9	—	27	8
6	Neuß	2	1	7	1	—	9	1	—	9	1	8	6	—	—	—	3	—	2	3	17	4	—	—	—	—	28	10
7	Dinslacken	2	3	6	1	15	—	1	15	—	1	10	—	—	10	6	2	9	—	2	15	—	1	20	—	1	10	—
8	Emmerich	1	29	7	1	27	3	1	12	2	1	12	4	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9
9	Rees	1	26	3	1	18	8	1	9	—	1	9	—	—	9	8	—	—	—	3	11	3	—	—	—	—	28	2
10	Wesel	2	—	—	1	17	1	1	11	8	1	8	1	—	12	4	3	29	—	4	13	—	1	22	9	—	29	4
11	Cleve	2	—	10	1	18	4	1	8	—	1	10	11	—	12	1	3	2	4	4	6	11	—	—	—	—	29	11
12	Geldern	1	28	11	1	14	9	1	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3
13	Goch	2	3	6	1	16	11	1	5	10	1	7	3	—	13	8	—	—	—	3	11	6	—	—	—	—	25	9
14	Kempen	2	—	11	1	27	1	1	3	8	1	3	9	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5
15	Rheinberg	1	26	1	1	20	4	1	8	1	1	12	1	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	3
	Durchschnittspreise	2	1	9	1	15	7	1	11	1	1	8	8	—	12	—	2	27	7	3	13	11	1	26	10	—	29	10

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro August 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 119 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	25	3	4	18	6	6	11	1	11	2	8	2	8	2	8	3	5	5	—	—	—
2	Elberfeld	—	24	11	9	11	6	7	—	1	7	2	8	2	4	1	11	3	10	4	8	6	12
3	Essen	—	20	—	4	18	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	5	8	—	—
4	Solingen	—	23	3	10	—	—	7	—	2	—	2	4	2	4	2	4	3	4	4	6	—	—
5	Crefeld	—	24	7	5	21	8	5	1	1	11	2	3	1	11	1	6	2	3	4	1	5	2
6	Neuß	—	22	9	3	20	9	5	—	1	11	2	4	1	8	2	4	2	8	5	—	—	—
7	Dinslacken	—	23	—	5	—	—	6	4	1	6	2	—	1	2	2	—	2	10	4	—	5	8
8	Emmerich	—	25	5	9	24	11	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	2	2	2
9	Rees	—	19	6	4	20	9	5	4	1	5	2	—	1	8	1	8	—	—	3	8	4	2
10	Wesel	—	19	1	4	24	—	6	—	1	3	2	5	2	5	2	3	2	5	4	—	5	—
11	Cleve	—	24	4	5	—	7	7	—	1	9	2	6	2	6	2	8	4	4	4	—	6	4
12	Geldern	—	17	3	—	—	—	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	4	6	5	—
13	Goch	—	25	5	4	25	4	4	10	1	2	1	11	1	2	1	7	2	9	3	10	6	2
14	Kempen	—	21	1	4	18	6	4	2	1	10	1	11	1	7	—	—	2	3	4	5	3	10
15	Rheinberg	—	20	—	4	23	9	6	—	1	4	2	—	1	6	1	8	2	6	4	—	4	—
16	Durchschnittspreise	—	22	5	5	24	11	6	2	1	7	2	3	1	10	2	1	3	—	4	4	4	11

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bedingte Erlaubniß zur Aufnahme notarieller Akte in franz. Sprache im Friedensgerichts-Bezirke Malmedy.

Nach den von dem Justiz-Ministerio eingeforderten Berichten ist der Friedensgerichts-Bezirk von Malmedy, der einzige Theil der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, in welchem die deutsche Sprache nicht als die Landessprache betrachtet werden kann. Auf den Grund des 33sten Artikels der Notariats-Ordnung vom 25sten April 1822., und im Gefolge der dem Justiz-Minister darin gegebenen Befugniß, wird daher hiermit festgesetzt, daß die Notarien bei den in dem Friedensgerichtsbezirke von Malmedy aufzunehmenden Verhandlungen befugt seyn sollen, sich der deutschen oder französischen Sprache, nach der Wahl der Interessenten, zu bedienen, wobei es sich von selbst versteht, daß das, was die Notariats-Ordnung über die Bekanntschaft der Partheien und der Zeugen mit der deutschen Sprache bestimmt, in jenem Bezirke auch auf die Kenntniß der französischen Sprache für den Fall Anwendung findet, daß die Urkunden nach der Wahl der Interessenten in der französischen Sprache aufgenommen werden.

Berlin, den 18. August. 1823.

Der Justiz-Minister: von Kircheisen.

Die vorstehende Verordnung wird befohlner Maßen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 10. September. 1323.

Für den Ersten Präsidenten: der Geheime Justiz-Rath und Senats-Präsident: Schwarz.

Für den General-Prokurator: der General-Advokat: Baumeister.

Die Wittwen-Kassen Beiträge der Beamten betr.

Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 15ten v. M. ist nach einem Schreiben des Königl. Ministerii des Innern, der §. 7. der Instruktion für die Haupt-Instituten und Kommunal-Kassen, zur Verwaltung der Geschäfte der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welcher enthält:

> daß denjenigen Beamten, welche keinen Gold-Antheil bei ihrem Gehalte beziehen, nachgelassen seyn solle, in sofern sie ihre Wittwen-Kassen-Beiträge durch die Salarien-Kassen berichtigen, solche ganz in Courant mit 10 Prozent Agio zu zahlen,

dahin abgeändert worden, daß sowohl bei den wegen der Wittwen-Kassen-Beiträge verfügten Gehalts-Abzügen, als auch in den Fällen, wo Andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarien-Kassen beziehen, ihre Beiträge durch die Instituten und Kommunal-Kassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 15 Prozent erfordert und in Rechnung gestellt werde, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, solches ihnen ganz unverwehrt bleibt.

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 9. September. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Öffentlicher Dank.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat aus den amtlichen Berichten der hiesigen Universitäts-Bibliothek mit Vergnügen erfahren, daß der Herr Buchhändler Bädecker in Essen derselben seine neuesten Verlags-Artikel zum Geschenk gemacht, und diese uneigennützige Handlung einer öffentlichen Anerkennung werth gefunden.

Die unterzeichnete Stelle erfüllt daher einen sehr angenehmen Befehl, indem sie den Dank der vorgesetzten Behörden und der rheinischen Universität hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bonn, den 12. September. 1823.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte:

Rehfues.

Vorlesungen im Wintersemester 1823—24 auf der Königl. Rhein. Universität.

Von Seiten der Königl. Rhein-Universität wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Winter-Semesters 18 23/24. am 18ten October ihren Anfang nehmen werden. Der darüber in lateinischer und deutscher Sprache ausgefertigte Lektions-Katalog enthält folgende summarische Angaben:

I. In der katholisch-theologischen Fakultät werden von 4 ordentlichen Professoren 5 öffentliche und 8 Privat-Vorlesungen gehalten, nebst homiletischen Uebungen.

II. In der evangelisch-theologischen Fakultät werden von 4 ordentlichen und einem außerordentlichen Professor 5 öffentliche und 9 Privat-Vorlesungen, wovon zwei in lateinischer Sprache, gehalten, nebst homiletischen und Disputir-Uebungen.

III. In der juristischen Fakultät haben 3 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren und ein Privat-Docent 5 öffentliche und 14 Privat-Vorlesungen angekündigt.

IV. In der medizinischen Fakultät werden 7 ordentliche und ein außerordentlicher Professor und 3 Privat-Docenten 10 öffentliche und 25 Privat-

Vorlesungen, wovon eine in lateinischer Sprache, halten, nebst praktischen Uebungen in den klinischen Anstalten.

V. In der philosophischen Fakultät werden von 16 ordentlichen und 7 außerordentlichen Professoren und zwei Privat-Docenten 26 öffentliche und 47 Privat-Vorlesungen gehalten, nebst rhetorischen Uebungen, philologischen Ausarbeitungen und Disputir-Uebungen.

Ordination des Kandidaten Maaß

Dem von der Königlichen Regierung zu Trier zum Pfarrverweser in Wiebelskirchen ernannten Kandidaten des Predigtamtes, Johann Karl Friedrich Maaß, ist am 7. September l. J. die Ordination ertheilt worden.

Köln, den 8. September 1823.

Das Königliche Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl in Orken.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten September sind dem Weber Peter Linnertz zu Orcken folgende Gegenstände, mittelst Einbruchs, gestohlen worden:

1) 30 Ellen Siamoise, 4 Schuß blau, 4 Schuß festroth. 2) 1 Pfund blauer und 1 Pfund festrother Einschlag. 3) 20 Ellen Siamoise, Muster: 10 Schuß dunkelblau, 2 Schuß lichtblau. 4) 30 Ellen Siamoise, Muster: 4 Schuß festroth, 8 Schuß dunkelblau. 5) 1 Pfund blauer und 1 Pfund lichtblauer Einschlag. 6) Ein Paar fast neue Schuhe mit Riemen. 7) Zwei neue Hemden mit baumwollen Einschlag, ohne Zeichen. 8) Ein blauer Kittel ohne Zeichen, und 9) ein roth kattunenes gekippertes Halstuch mit weißen Streifen.

Diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringend und vor den Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, dem von diesen, oder den Thätern Anzeigen zukommen, solche der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde, oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 8. September. 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Weischeid

Dem zu Wiescheid wohnenden Bleicher Heinrich Stader, sind in der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats, zwei Stücke mittel fein flächsenes Tuch, wovon das eine 42 Ellen haltend, fünf ein halb viertel Elle breit, mit Nro. 98., und den Buchstaben M. B. gezeichnet, und bereits weiß gebleicht, das andere Stück

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24 Ellen groß, 4¾ Ellen breit, mit Nro. 114., und den Buchstaben P. M. gezeichnet, und noch nicht völlig weiß gebleicht war, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kunde bringe, ersuche ich den Thätern nachzuforschen, und jede sich ergebende Anzeige der nächsten Polizei-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 8. September 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Lüttingen.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten September d. J. sind den zu Lüttingen wohnenden Ackersleuten Jakob Querfeld, Johann Kempkes und der Tagelöhnerin Maria Ostermanns aus deren resp. besondern Behausungen, und zwar:

a) dem Jakob Querfeld von einem vor seinem Bette stehenden Tische, eine silberne Taschenuhr mit zwei Gehäusen und Zifferblatt von Silber, ohne Kette;

b) dem Johann Kempkes eine am Posten seines Bettes hängende englische platte silberne Uhr mit zwei silbernen Gehäusen, einen weißen porzellanen Zifferblatte mit römischen Zahlen, worauf Gradham a London, so wie auch auf dem innern Werke befindlich, nebst einer silbernen platten Kette mit kupfernem Schlüssel und silbernem Pettschaft, worauf der Buchstabe K. gezeichnet;

c) der Maria Ostermanns aus einer offenen, in ihrem Schlafzimmer befindlichen Kleiderkiste, ein goldenes Kreuz nebst goldenem Schlosse, beides ausgearbeitet, ohne Einbruch gestohlen worden.

Ich bringe hiermit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde und ersuche Jedermann, welcher zur Entdeckung der Spuren der Thäter beitragen könnte, solche mir oder der nächsten Orts-Behörde mitzutheilen.

Cleve, den 16. September. 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Appeldorn.

Dem Schlossergeselle Heinrich Joseph Michelt zu Appeldorn, sind im Laufe der vorigen Woche, während dessen Abwesenheit, aus seinem, in der Schlafstube befindlich gewesenen Koffer, folgende Effekten mit Sprengung des Schlosses am Koffer gestohlen worden, als:

1) ein blau tuchener umgewandter Leibrock, mit kameelharnen Knöpfen; 2) eine schwarze Tuchweste mit messingenen Knöpfen; 3) eine lange aschgraue Tuchhose; 4) ein Paar bunte blau und weiße Strümpfe; sodann vom Mantelstocke: 5) ein noch guter Hut mit einem zugeschnallten Bändchen versehen; und 6) eine schwarz manschesterne Weste mit zwei Reihen messingener Knöpfe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, welchem diese Effekten zum Verkaufe angeboten werden sollten, oder dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt sind, mir oder der nächsten Lokal-Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 20. September 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Lüttgen-Dortmund.

In der Nacht vom 19. auf den 20. vorigen Monats sind aus der Wohnung des geistlichen Schul-Vikars Echel zu Lüttgen-Dortmund, Gerichts-Bezirks Bochum, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, mit einer altmodischen stählernen Kette, nnd einem messingenen Schlüssel. Dieselbe hatte übrigens ein metallenes Zifferblatt mit römischen Zahlen, auf dem sich zugleich ein Datumzeiger befand; 2) sechs silberne Theelöffelchen mit einigen Pünktchen, die einen Halbkreis bildeten, bezeichnet; 3) ein feines Nähkörbchen; 4) eine kleine Scheere; 5) eine noch nicht ganz fertige Jacke, von braunem Kattun; und 6) einen Knäuel weißen Zwirn.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen, Nachricht zu geben, im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder nns, oder der betreffenden Polizei-Behörde unvorzüglich mitzutheilen.

Werden, den 14. September 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Betriebs-Inspektor bei der hiesigen Königlichen Münze, Hrn. Noelle, ist in Betracht seiner bisherigen guten Dienstführung, höhern Orts das Prädikat als Münzmeister ertheilt worden.

Die Ehefrau Johanna Wilhelmina Louis, geborne Klaß, hat ihre Approbation als Hebamme zu Kronenberg, (Kreis Elberfeld) erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf